

Das Staatsgerichtshofgesetz unterscheidet in Art. 42 Abs. 1 zwischen Klaglosstellung (Satz 1) und Gegenstandslosigkeit (Satz 2). In beiden Fällen ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen, so dass es insofern nicht darauf ankommt, ob man von materieller Klaglosstellung oder von Gegenstandslosigkeit der Beschwerde spricht. Die Gegenstandslosigkeit einer Beschwerde kann demnach mit Hilfe des Begriffs der formellen Klaglosstellung negativ umschrieben werden. In seiner neueren Rechtsprechung definiert der Staatsgerichtshof den Fall des nachträglichen Wegfalls der Beschwer bzw. des aktuellen Rechtsschutzinteresses als materielle Klaglosstellung im Sinne der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde.⁸⁴¹

§ 35 TOD DES BESCHWERDEFÜHRERS⁸⁴²

I. Mangelnde Beschwerdefähigkeit

Stirbt ein Beschwerdeführer während des streitanhängigen Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof, ist das Verfahren dann einzustellen, wenn er in seiner Beschwerde keine rechtsnachfolgefähigen, sondern höchstpersönliche Rechte geltend macht. Art. 15 Abs. 1 StGHG schliesst nämlich eine sogenannte Prozessstandschaft aus.⁸⁴³ Der Beschwerdeführer verliert durch den Tod seine Grundrechtsfähigkeit und damit seine Beschwerdefähigkeit. Es fehlt ihm somit an der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne bzw. an der Beschwerdebefugnis. Das heisst, dass es ihm sowohl an der Beschwerdefähigkeit als auch an der Beschwer bzw. an dem aktuellen Rechtsschutzinteresse mangelt (nachträglicher Wegfall der Beschwer).

841 StGH 2006/42, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 f. und StGH 2006/72, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 5 f.

842 Ausführlich dazu vorne S. 124 f.; für Deutschland vgl. etwa Benda/Klein, S. 188 ff., Rz. 433 ff.

843 Ausführlicher dazu vorne S. 123 ff.